



An das Erziehungsdepartement
z.Hd. Ulrich Maier und Dieter Baur
Leimenstrasse 1
Postfach
4001 Basel

Basel, 26. November 2016

Konsultationsantwort zu «Änderung des Schulgesetzes betreffend den Passerelle-Lehrgang (§ 43b), die Zuständigkeit für die vorzeitige Einschulung und die Rückstellung (§ 56) sowie die Abmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen (§ 145a)»

Sehr geehrte Herren

Die KSBS hat die vorgeschlagenen Änderungen im Schulgesetz zur Kenntnis genommen und besprochen. Die KSBS ist mit den vorgenommenen Änderungen unter Vorbehalt (siehe Rückfragen) **einverstanden**.

Wir weisen darauf hin, dass der vom Grossen Rat beschlossene Passus zur Möglichkeit des Führens von Einführungsklassen bei dieser Gesetzesänderung wiederum nicht berücksichtigt wurde.

Wir haben daneben folgende Rückfragen:

- § 145a.: In der neuen Version fehlt an dieser Stelle der Punkt «Angebote für abschlussgefährdete Jugendliche» (§143). Wird diese Möglichkeit an anderer Stelle aufgeführt oder entfällt diese? Beziehungsweise bedeutet das Wegfallen, dass für diese Massnahme zukünftig die Erziehungsberechtigten nicht mehr angehört werden müssen? → Ein Wegfallen des Angebots würden wir ausserordentlich bedauern und darum fordern, davon abzusehen.
- § 145a.: Ist es korrekt, dass die unterschiedlichen Formulierungen bei der Kriseninterventionsstelle KIS bezüglich «anordnen / zuweisen» von ihrer Funktionalität her identisch bleibt? Dies wird von der KSBS so gewünscht.

Diese Stellungnahme wurde an der Vorstandssitzung der KSBS vom 22. November 2016 einstimmig verabschiedet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gaby Hintermann, Präsidentin